

Gemeinde Ramberg

Bebauungsplan „Westlich der Hauptstraße“ nach §13a BauGB

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

A Träger öffentlicher Belange, sowie sonstige Behörden ohne Bedenken und Anregungen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundeswehr (Stellungnahme vom 01.04.2022) ▪ GDKE - Direktion Landesarchäologie - Abt. Erdgeschichte (Stellungnahme vom 21.03.2022) 	

B Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen und Anregungen die zur Kenntnis genommen werden

1 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz - Mainz

Stellungnahme vom 03.05.2022	Behandlung/Abwägung
<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Westlich der Hauptstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund <u>allgemein:</u> Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.3 werden fachlich bestätigt</p> <p><u>mineralische Rohstoffe:</u> gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Bergbau/Altbergbau: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Boden und Baugrund <u>allgemein:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anmerkungen in Ziffer „3.3 Baugrund/Geologie“ fachlich bestätigt werden.</p> <p><u>mineralische Rohstoffe:</u> Keine Bedenken oder Anregungen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 26.04.2021	Behandlung/Abwägung
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwestetelekom.de</p> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien befinden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. 	

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die einen Handlungsbedarf nach sich ziehen

3 LBM - Speyer

Stellungnahme vom 05.05.2022	Behandlung/Abwägung
<p>der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich westlich der Hauptstraße der OG Ramberg in zentraler Ortslage. Das Vorhaben soll direkt an der Ortsdurchfahrt der L 506 realisiert werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, eine ca. 0,13 ha große Fläche mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die L 506.</p> <p>Hiergegen bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <p>Es ist allerdings folgendes zu beachten:</p> <p>1. Die Situation der Zufahrt zum geplanten Wohngebäude entspricht der bestehenden Situation und der angrenzenden Bebauung.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die neue Bebauung mit max. 2 Wohneinheiten nur geringfügig mehr an Verkehr bringt. Dieser zusätzliche Verkehr soll vom bestehenden Straßennetz leistungsfähig und sicher aufgenommen werden können.</p> <p>Die neue Zufahrt ist verkehrsgerecht auszubilden.</p> <p>Hinsichtlich der Anbindung an die L 506 ist das entsprechende Sichtdreieck gemäß RAL 2012 / RAS06 in den Bebauungsplan einzutragen und dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung der Anregung. Die neue Zufahrt wird verkehrsgerecht ausgebildet.</p> <p>Die Eintragung eines Sichtdreiecks ist nicht notwendig, da es sich hier lediglich um eine private Zufahrt, deren Lage derzeit noch nicht eindeutig klar ist, und nicht um eine Straßeneinmündung handelt. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>

<p>Ebenso ist das Lichtraumprofil der klassifizierten Straße und des geplanten Fußweges dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Stellplätzen auf dem Gelände zur Verfügung steht.</p> <p>2. Die Standsicherheit der klassifizierten Straße ist jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Negative Auswirkungen des Bauvorhabens (z.B. Blendung durch Solarmodule) auf die Verkehrsteilnehmer sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>5. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 506 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung. Das Lichtraumprofil der Straße und des Fußwegs wird dauerhaft freigehalten.</p> <p>Eine ausreichende Zahl an Stellplätzen auf dem Grundstück wird durch die Planung des Vorhabens geschaffen.</p> <p>2. Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p> <p>3. Berücksichtigung der Anregungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p> <p>4. Berücksichtigung der Anregungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p> <p>5. Berücksichtigung der Anregung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „West-Hermersbach“, 3. Änderung und Erweiterung wurde unter anderem auch für den Planbereich eine schalltechnische Beurteilung in Bezug auf mögliche Lärmimmissionen durchgeführt. Die Berechnung ergab, dass die zulässigen Orientierungswerte nach DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV teilweise überschritten werden. Daher befindet sich das Plangebiet und dessen künftiges Wohngebäude nach DIN 4109 innerhalb des Lärmpegelbereiches II. Schallschutzmaßnahmen sind demnach erforderlich und wurden im Bebauungsplan (Planzeichnung und Textteil) entsprechend berücksichtigt.</p>
--	--

<p>6. Der LBM Speyer ist am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>7. Der Straßenverkehr darf in der Bauphase weder behindert noch gefährdet werden, insbes. nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.</p> <p>8. Die klassifizierte Straße darf auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.</p> <p>9. Die klassifizierte Straße darf nicht beschädigt werden. Sollten dennoch Schäden entstehen, sind die Kosten vom Vorhabenträger bzw. deren Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>10. Für eventuell erforderliche Änderungsmaßnahmen an der Straße (z. B. Markierung, Beschilderung) ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer kostenneutral zu halten.</p> <p>11. Sofern Leitungen im Straßenkörper gelegt werden sollen, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung. Hierzu sind uns rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.</p>	<p>6. Berücksichtigung der Anregung. Der LBM wird am nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>7. Berücksichtigung der Anregungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p> <p>8. Berücksichtigung der Anregungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p> <p>9. Berücksichtigung der Anregungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p> <p>10. Berücksichtigung der Anregungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p> <p>11. Berücksichtigung der Anregungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Begründung durch Ziffer 9. „Schallschutztechnisches Gutachten“. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.6 „Klassifizierte Straße L 506“. 	

4 Verbandsgemeindewerke Annweiler

Stellungnahme vom 03.05.2022	Behandlung/Abwägung
<p>der Eigenbetrieb Abwasserentsorgungseinrichtung und die Trinkwasserversorgung äußern sich zum geplanten Bebauungsplanverfahren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstücke mit der Pl. Nr. 363/1 und 363/2 sind derzeit weder durch eine Trinkwasserleitung noch durch eine Schmutzwasserleitung erschlossen, sowie beitragsrechtlich nicht veranlagt. <p>Das Schmutzwasser des Grundstücks mit der Pl. Nr. 151 kann leitungsgebunden dem MW-Kanal in der „Hauptstraße“ zugeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasser muss vor Ort versickern (§ 55 Abs. 2 WHG); Es gelten die Bestimmungen des WHG und des LWG. Eine evtl. mögliche Einleitung des Niederschlagswassers in den nahegelegenen Vorfluter wäre zu prüfen. Eine Ableitung des Niederschlagswassers in den vorh. MW-Kanal ist nicht möglich und nicht zulässig. • Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien des DIN und der DWA sind zu beachten 	<p>Berücksichtigung der Anregung in der Begründung unter Ziffer 6.3 „Ver- und Entsorgung“.</p> <p>Berücksichtigung der Anregung in der Begründung unter Ziffer 6.3 „Ver- und Entsorgung“.</p> <p>Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.4.4 „Niederschlagswasserbewirtschaftung“.</p> <p>Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.4.4 „Niederschlagswasserbewirtschaftung“.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Begründung in Ziffer 6.3 „Ver- und Entsorgung“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 3.4.4 „Niederschlagswasserbewirtschaftung“. 	

5 Pfalzwerke Netz

Stellungnahme vom 22.04.2022	Behandlung/Abwägung						
<p>im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, es bestehen aber <u>keine Bedenken</u>. Wir geben allerdings nachstehende <u>Anregungen</u> an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:</p> <table border="1" data-bbox="174 703 1113 818"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>0,4-kV-Niederspannungsfreileitung, Hausanschlussleitung</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>0,4-kV-Niederspannungsfreileitung (Straßenbeleuchtung)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin.</p> <p>Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Zeichnerische Berücksichtigung Die vorgenannten Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan.</p>	lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	1	0,4-kV-Niederspannungsfreileitung, Hausanschlussleitung	2	0,4-kV-Niederspannungsfreileitung (Straßenbeleuchtung)	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich berührt, jedoch keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zeichnerische Berücksichtigung Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenannten Versorgungseinrichtungen keiner zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.</p>
lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen						
1	0,4-kV-Niederspannungsfreileitung, Hausanschlussleitung						
2	0,4-kV-Niederspannungsfreileitung (Straßenbeleuchtung)						

<p>76829 Landau Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit unsere Anregung in die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen wird. Ferner bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusage der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung. Eine Mitteilung über In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes erfolgt nach Satzungsbeschluss. Die Gemeinde wird den Pfalzwerken eine rechtskräftige Planfassung zusenden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.5 „Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs-und Baumaßnahmen“. 	

6 SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 02.05.2022	Behandlung/Abwägung
<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes folgende allgemeine Hinweise (sind bereits im textlichen Teil zum Bebauungsplan aufgenommen):</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.</p> <p>Gewässer / Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befindet sich mitten im Planbereich das Dorfwiesenbächel mit der Pl. Nr. 327/11. Gemäß Bescheid der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 19.07.2018, Az.: 180652/WA wurde das Dorfwiesenbächel aufgelassen / entwidmet.</p> <p>An den Planbereich grenzt im Westen der „Dernbach“ (Gewässer III. Ordnung) an. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung (hier: „Dernbach“) bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.</p> <p>Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Wasserschutzgebiete Es wird zur Kenntnis genommen, dass Wasserschutzgebiete durch das Plangebiet nicht betroffen werden. Ein Hinweis ist bereits in der Begründung unter Ziffer 7.4 „Gewässer- und Hochwasserschutz“ erfolgt.</p> <p>Gewässer / Überschwemmungsgebiete Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.2 Gewässer / Überschwemmungsgebiete“.</p> <p>Die folgenden Anmerkungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.2 Gewässer / Überschwemmungsgebiete“ aufgenommen.</p>

Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerentwicklungskorridoren zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer und Gewässerrandstreifen zum Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung der Stoffeinträge aus diffusen Quellen wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.

Gewässerentwicklungskorridore dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerrandstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.

Für Gewässer, die durch Baugebiete, Einzelbauvorhaben, Flächennutzung etc. tangiert werden, sind daher Uferkorridore in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.

Ich weise darauf hin, dass entlang des Dernbachs von der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 5,00 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze, Parkplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.

Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Annweiler) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter

Die Freihaltung des 5 Meter-Abstandes zur Dernbach ist bereits berücksichtigt und in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet nicht betroffen ist.

Schmutzwasser

Die Anmerkungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.3 Schmutzwasser“ aufgenommen.

Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Ich erkenne aus den Festsetzungen und der Begründung nicht im erforderlichen Umfang inwieweit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts / der Verdunstung Rechnung getragen wird.

Es werden zwar Standarttextpassagen verwendet, die Ausführung zur maximal zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche unter Ziffer 8.4 der Begründung ist nicht zielführend.

Den technischen Vorgaben zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts (DWA-A 100 - Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE) - Dezember 2006) wird bisher nicht in befriedigender Art und Weise Rechnung getragen.

Dem Bebauungsplan liegt keine Wasserhaushaltsbilanz nach Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächen-gewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers März 2022 bei.

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern **vor** Rückhalt (Retention) **vor** Ableitung.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zwischenzeitlich wurde eine Wasserbilanz für das Plangebiet erstellt. Die Wasserbilanz ist allgemein betrachtet bei einer nachteiligen Abweichung von +/-10 % als ausgeglichen zu bezeichnen. Bei der Wasserbilanz handelt es sich um eine modellgestützte Aufarbeitung des betrachteten Gebietes. Die Resultate einzelner Planungs- / Betrachtungsfälle sind daher relativ zueinander zu bewerten. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt innerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen. Dazu wird ein ermittelter lokaler Wasserhaushalt für den unbebauten Zustand mit einem für den geplanten bebauten Zustand gegenübergestellt.

Die Wasserbilanz kam zu dem Ergebnis, dass sich der Direktabfluss sowie die Verdunstung verringern und die Grundwasserneubildungsrate erhöhen wird. Weitere Ausführungen können der Wasserbilanz in Ziffer „10. Wasserbilanzierung“ der Begründung entnommen werden.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen.

Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.

Starkregen / Hochwasserschutz

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Starkregen / Hochwasserschutz

Die Anregung wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.5 Starkregen / Hochwasserschutz“ berücksichtigt.

<p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Annweiler und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p>Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die VG Annweiler wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul oder https://wasserportal.rlp.de/servlet/is/10081/) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket ist im Planbereich in Bezug auf Starkregen, mit potentiellen Überflutungen an Tiefenlinien als auch mit geringen bis mäßigen Abflusskonzentration im Bereich rechts und links des Dernbachs zu rechnen. Der Geländeneigung folgend konzentriert sich bei Starkregenereignissen der Abfluss zunehmend. Wild abfließendes Regenwasser stellt eine nicht zu unterschätzende Hochwassergefahr dar. Gebäude die in diesen Bereichen liegen drohen Schaden zu nehmen, da hier die Gefahr groß ist, dass Wasser in die Gebäude, insbesondere Keller, sofern im Vorfeld keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden. Ggf. ist durch geeignete Maßnahmen (hochwasserangepasstes Bauen) eine entsprechende Vorsorge gegen eindringendes Wasser herzustellen, um das vorhandene Schadenspotential zu minimieren.</p> <p>Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich die Gefahrensituation für diese und weitere Bauvorhaben weiter konkretisieren.</p> <p>Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden</p>	<p>Die Anregung wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.5 Starkregen / Hochwasserschutz“ berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.5 Starkregen / Hochwasserschutz“ berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird in den Hinweisen unter Ziffer 3.4.5 „Starkregen / Hochwasserschutz“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.5 Starkregen / Hochwasserschutz“ berücksichtigt. Fehlende Anmerkungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Grundwasser Die Anregung wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.6 Grundwasser“ berücksichtigt.</p>
--	--

muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Geothermische Nutzung

Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung (abrufbar unter <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html>).

Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde erhalten.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Planbereichs befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Planbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Geothermische Nutzung

Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.4.7 Geothermische Nutzung“ berücksichtigt.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Altablagerungen

Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.1 Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ berücksichtigt.

<p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p> <p>Fazit: Dem vorliegenden Bebauungsplan wird aufgrund der bisherigen Defizite zum Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept, unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Punkt Niederschlagswasserbewirtschaftung dieser Stellungnahme, aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt.</p>	<p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer „3.1 Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ berücksichtigt.</p> <p>Fazit: Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet eine Wasserbilanz erstellt. In der Begründung ist unter Ziffer „10. Wasserbilanzierung“ die detaillierte Berechnung sowie, dass daraus resultierende Ergebnis, beschrieben. Aufgrund der Berechnungsergebnisse kann die Wasserbilanz als ausgeglichen angesehen werden. Das Ergebnis der Wasserbilanzierung wurde in den Bebauungsplan (Planzeichnung und Textteil) eingearbeitet. Einer wasserrechtlichen Zustimmung steht somit nichts mehr entgegen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Begründung durch Ziffer „10. Wasserbilanzierung“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer „3.4.2 Gewässer / Überschwemmungsgebiete“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer „3.4.5 Starkregen / Hochwasserschutz“. 	

7 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße – Abteilung Bauen und Umwelt

Stellungnahme vom 27.04.2022	Behandlung/Abwägung
<p>die betroffenen Verwaltungseinheiten nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde Das Plangebiet wird im Westen vom Dembach, einem Gewässer III. Ordnung, begrenzt. Die Belange des Gewässers sind durch die Festlegungen im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p> <p>Das Flurstück 327/11, welches teilweise im Planungsgebiet liegt, war ursprünglich ein Entwässerungsgraben. Dieser wurde mit Bescheid vom 19.07.2018 entwidmet.</p> <p>Wasserrechtliche Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht bekannt.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Eine Erläuterung des Planzeichens der zu erhaltenden Obstbäume fehlt in der Legende und sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Raumordnung und Bauleitplanung <u>1. Plandarstellung</u> Die endgültige Planurkunde muss alle Bestandteile enthalten, die Rechtskraft erlangen. Im vorliegenden Fall sind die Rechtsgrundlagen, die textlichen Festsetzungen und die Verfahrensschritte auf dem Plan zu ergänzen.</p> <p><u>2. Begründung 9.1 und Planzeichnung</u> Der hintere, nicht bebaubare Grundstücksteil wird im Gegensatz zur Ausweisung im Flächennutzungsplan auch als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In der Begründung unter 9.2 wird sogar nochmals hervorgehoben, dass 75 % des Grundstücks nicht bebaubar sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar bzw. unter 9.1</p>	<p>Untere Wasserbehörde Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Gewässers (Dernbach) durch die Festlegungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt wurden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der ursprüngliche Entwässerungsgraben auf Flurstück 327/11 mit Bescheid vom 19.07.18 entwidmet wurde.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten nicht bekannt sind.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Berücksichtigung der Anregung. Das Planzeichen „zu erhaltende Bäume“ wird in der Legende ergänzt.</p> <p>Raumordnung und Bauleitplanung <u>1. Plandarstellung</u> Berücksichtigung der Anregung. Die endgültige Planurkunde wird alle Bestandteile (Rechtsgrundlagen, textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke) enthalten, die Rechtskraft erlangen.</p> <p><u>2. Begründung 9.1 und Planzeichnung</u> Berücksichtigung der Anregung. Der hintere, nicht bebaubare Grundstücksteil wird als private Grünfläche festgesetzt.</p>

<p>nicht ausreichend begründet, warum der westliche Grundstücksteil nicht als private Grünfläche festgesetzt wird.</p> <p><u>3. Planzeichnung Gewässerrandstreifen und Legende</u> Der Gewässerrandstreifen wird in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 15.8 der PlanZV (Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) belegt. In der Legende fehlt das Planzeichnen. Bitte ergänzen.</p> <p>Bei Beachtung der o.g. Punkte bestehen unsererseits gegen die Weiterführung des Verfahrens mit Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB und der Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Sinne des § 13 BauGB nach vorheriger entsprechender Ausfertigung keine Bedenken.</p> <p>Die Bekanntmachung der Änderung ist uns zur abschließenden verfahrensmäßigen Behandlung in einfacher; Plan, Satzung und Begründung in zweifacher Ausfertigung für den Dienstgebrauch vorzulegen.</p>	<p><u>3. Planzeichnung Gewässerrandstreifen und Legende</u> Berücksichtigung der Anregung. Das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ wird in der Legende ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung der o. g. Punkte keine Bedenken gegenüber der Weiterführung des Verfahrens mit Satzungsbeschluss bestehen.</p> <p>Die Bekanntmachung der Änderung wird der Kreisverwaltung in einfacher, Plan, Satzung und Begründung in zweifacher Ausfertigung vorgelegt.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. ▪ Änderung der Planzeichnung (Ausweisung private Grünfläche im rückwärtigen Grundstücksbereich). ▪ Ergänzung der Planzeichnung (Legende). 	

8 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer

Stellungnahme vom 27.04.2022	Behandlung/Abwägung
<p>mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit den unter Ziffer „3.2 Archäologische Denkmalpflege“ gemachten Ausführungen Einverständnis besteht.</p> <p>Die nachfolgenden Anregungen soweit noch nicht in den Hinweisen erwähnt werden unter Ziffer „3.2 Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommen.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und die Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz wurden separat am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer „3.2 Archäologische Denkmalpflege“. 	

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.